

## Der Beitrag zur Pflegeversicherung soll zum 1. Juli 2023 steigen!

Sehr geehrte Mitarbeiter\*innen,

der „Entwurf des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG)“ ist Ende April in erster Lesung im Bundestag behandelt worden und soll bereits am 1. Juli 2023 in Kraft treten. Auf Grund einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts sollen Familien mit mehreren Kindern entlastet werden. Der Gesetzgeber hat folgende abgestufte Beitragszahlung zur Pflegeversicherung entwickelt:

Der klassische Beitragssatz soll von bisher 3,05 % auf 3,40 % erhöht werden. Damit steigt der paritätisch vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlende hälftige Beitragssatz von bisher 1,525 % auf 1,70 %.

Dieser neue Beitragssatz soll für eine Familie mit 1 Kind gelten. Der Arbeitgeberanteil soll ansonsten unabhängig von der Anzahl der Kinder immer 1,70 % betragen. Der Arbeitnehmeranteil variiert dagegen abhängig von der Anzahl der (anrechenbaren) Kinder:

<b>Anzahl Kinder</b>	<b>Gesamtbeitrag</b>	<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Arbeitgeber</b>
ohne Kinder	4,00 %	2,30 %	1,70 %
1 Kind *	3,40 %	1,70 %	1,70 %
2 Kinder	3,15 %	1,45 %	1,70 %
3 Kinder	2,90 %	1,20 %	1,70 %
4 Kinder	2,65 %	0,95 %	1,70 %
ab 5 Kinder	2,40 %	0,70 %	1,70 %

Zusätzlich zur Anzahl der Kinder kommt es aber auch auf das Alter der Kinder (ab dem 2. Kind) an. Der Abschlag gilt für jedes Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für dieses Kind. Kinder, die das 25. Lebensjahr bereits überschritten haben, können für die Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigt werden. Sobald bei Beschäftigten mit mehreren Kindern eines der Kinder das 25. Lebensjahr vollendet hat, führt dies dazu, dass die Reduzierung der Beiträge ab dem zweiten Kind nur noch für die jeweilige Anzahl der Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt wird.